

Heizkostenzuschuss des Landes OÖ - Aktion 2023/2024

Beantragung mittels Online-Formular:

Der Oö. Heizkostenzuschuss kann ab 01. Februar 2024 ausschließlich online über die Website des Landes beantragt werden.

Sollte kein Internetzugriff vorhanden sein, wird gebeten, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Ebenfalls ist es möglich, bei den Bürgerservicestellen der Gemeindeämter und Magistrate Unterstützung zu erhalten.



Die Antragstellung ist auf der Website des Landes Oö. unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/526923.htm> möglich.

AntragstellerInnen benötigen für die Antragstellung folgende Informationen:

- Ihre persönlichen Daten Antragsteller(in), SVNR
- Name/n und Geburtsdaten aller Personen, mit Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse
- Die genaue Höhe des Jahresbruttoeinkommens aller Personen, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind
- Bankverbindung im SEPA-Raum
(an die der Oö. Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden soll)

Wer wird gefördert?

1. Einen Zuschuss können Personen mit eigenem Haushalt erhalten, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Ständig bewohnter **Hauptwohnsitz in Oberösterreich** seit zumindest **1. Jänner 2024**;
 - Bei der antragstellenden Person liegt ein **eigener Haushalt** vor;
 - Der Heizkostenzuschuss wurde für diesen Haushalt noch nicht ausbezahlt (Einmalig pro Haushalt);
2. Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut Zentralem Melderegister ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.
3. Von dem Zuschuss ausgenommen sind:
 - Asylwerberinnen und Asylwerber iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
 - Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
 - Vertriebene iSd § 62 AsylG
 - Bewohnerinnen und Bewohner, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
 - Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2023/2024 in Höhe von **jeweils 200 Euro pro Haushalt**, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt.

Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 je Haushalt summiert, nachfolgende Werte nicht überschreitet:

- a) **Einpersonenhaushalte:**
Jahresbruttoeinkommen bis € 17.700,00
- b) **Mehrpersonenhaushalte:**
Jahresbruttoeinkommen bis € 25.000,00

Die Antragsfrist läuft von **01.02.2024** bis **31.03.2024**.